

Bundesrat

Drucksache 874/98

04.11.98

EU - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei

KOM(98) 600 endg.; Ratsdok. 12378/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 4. November 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. Oktober 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Südosteuropa" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Begründung

Die Zollunion EG-Türkei trat am 31. Dezember 1995 in Kraft. Seither bemüht sich die Türkei um grundlegende Reformen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft, zur Umstrukturierung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Sektors, zur Modernisierung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen und zur Entwicklung des Produktivsektors. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Rat am 6. März 1995 beschlossen hatte, daß die Zollunion mit einer finanziellen Unterstützung in Form einer besonderen Budgethilfe von 375 Mio. ECU und von EIB-Sonderdarlehen in Höhe von 750 Mio. ECU gekoppelt wird. Außerdem erhält die Türkei Budgethilfe und EIB-Darlehen im Rahmen des MEDA-Programms.

Der Europäische Rat von Luxemburg bestätigte am 12./13. Dezember 1997 die Beitrittsfähigkeit der Türkei. Er erachtete es für wichtig, eine Strategie zur Vorbereitung der Türkei auf den Beitritt und zu ihrer Heranführung an die Europäische Union in allen Bereichen festzulegen, wobei sich diese Strategie auf folgendes konzentrieren sollte:

- Nutzung des Potentials des Assoziationsabkommens;
- Vertiefung der Zollunion;
- finanzielle Zusammenarbeit;
- Angleichung der Rechtsvorschriften und Übernahme des Besitzstands der Gemeinschaft und
- fallweise zu beschließende Beteiligung an bestimmten Programmen und Einrichtungen der Gemeinschaft.

Die Kommission legte am 4. März 1998 eine Mitteilung mit der Bezeichnung "europäische Strategie für die Türkei: Erste Durchführungsvorschläge der Kommission" zur Vorbereitung der Türkei auf den Beitritt vor.

Der Europäische Rat vertrat auf seiner Tagung in Cardiff (15. und 16. Juni 1998) die Auffassung, daß diese Mitteilung eine gute Grundlage für die Entwicklung und den Ausbau der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei bildete, und forderte die Kommission auf, die erforderlichen Vorschläge zur Umsetzung der europäischen Strategie vorzulegen. Er wies ferner darauf hin, daß die europäische Strategie eine finanzielle Unterstützung erfordert, und forderte die Gemeinschaft auf, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Hinsichtlich der sozioökonomischen Entwicklung bestehen in der Türkei sehr starke Gegensätze, denn einerseits bemüht sich die Türkei um die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an das EU-Recht, ist aber andererseits mit einem sehr starken Regionalgefälle und einem Mangel an Basisinfrastrukturen konfrontiert, die eine dauerhafte und einheitliche Entwicklung des Landes ermöglichen.

Je nach Regionen und Wirtschaftszweig weist die Türkei die Merkmale eines Industrielandes oder eines Entwicklungslandes auf.

Zur Vorbereitung der Türkei auf den Beitritt zur Europäischen Union müssen die türkischen Rechtsvorschriften an diejenigen der Union angeglichen werden. Gleichzeitig muß aber die Union der Türkei Unterstützung leisten, damit diese die Grundbedürfnisse der gesamten Bevölkerung decken kann.

Der erste Teil der Unterstützung der EU zur Durchführung der europäischen Strategie für die Türkei würde auf die Vertiefung der Zollunion durch die schrittweise Übernahme des Besitzstands der Gemeinschaft abzielen.

Angesichts des ungleichen Entwicklungsstands in den einzelnen Regionen der Türkei würde sich der zweite Teil der Unterstützung der EU auf Maßnahmen konzentrieren, die den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Türkei stärken und in allen Regionen des Landes eine harmonischere Entwicklung ermöglichen.

Um den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Cardiff vom 15./16. Juni 1998 nachzukommen, übermittelt die Kommission dem Rat die beigefügten beiden Vorschläge von Verordnungen.

Diese Entwürfe wurden erstellt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Europäische Rat von Luxemburg im Zusammenhang mit den Beziehungen EU-Türkei darauf hingewiesen hatte, daß eine Stärkung der Beziehungen auch von der Weiterführung der politischen und wirtschaftlichen Reformen abhängt, die dieser Staat eingeleitet hat, insbesondere zur Angleichung der Normen und Praktiken im Bereich der Menschenrechte an diejenigen in der EU und zur Achtung und zum Schutz der Minderheiten.

Diese Entwürfe von Vorschlägen betreffen:

- Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei. Diese Verordnung erfordert die Bereitstellung eines Betrags von 15 Mio. ECU in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen während eines Zeitraums von drei Jahren (1999-2001);

- Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei. Diese Verordnung erfordert die Bereitstellung von 135 Mio. ECU in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen während eines Zeitraums von drei Jahren (1999-2001).

VERORDNUNG (EG) Nr. / DES RATES

vom.....

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON AKTIONEN
ZUR VERTIEFUNG DER ZOLLUNION EG-TÜRKEI

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen
Parlamentes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Europäische Rat bestätigte auf seiner Tagung in Luxemburg am 12./13. Dezember 1997, daß die Türkei für einen Beitritt zur Europäischen Union in Betracht kommt.
- Die Kommission genehmigte und übermittelte dem Rat am 4. März 1998 eine Mitteilung mit der Bezeichnung "europäische Strategie für die Türkei: Erste Durchführungsvorschläge der Kommission" zur Vorbereitung der Türkei auf den Beitritt.
- Der Europäische Rat von Cardiff (15./16. Juni 1998) vertrat die Auffassung, daß diese Mitteilung der Kommission vom 4. März 1998 eine gute Grundlage für die Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei bildete.
- Die Kommission wurde von dem Europäischen Rat von Cardiff aufgefordert, die erforderlichen Vorschläge zur Durchführung der europäischen Strategie zu unterbreiten.
- Der Europäische Rat von Cardiff wies darauf hin, daß die europäische Strategie eine finanzielle Unterstützung erfordert.
- Die Zollunion EG-Türkei trat am 31. Dezember 1995 in Kraft, und die Türkei bemüht sich seither um grundlegende Wirtschaftsreformen.
- Die Bestimmungen dieser Verordnung basieren auf der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaates sowie der Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des Völkerrechts, von denen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in ihrer Politik leiten lassen.
- Die Gemeinschaft mißt dem in der Türkei eingeleiteten Prozeß zur Verbesserung ihrer demokratischen Praktiken, zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und zur stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft an ihrer Entwicklung besondere Bedeutung bei.
- In dieser Verordnung wird für den Zeitraum 1999-2001 ein Referenzbetrag im Sinne von Punkt 2 der Erklärung des Europäischen Parlamentes des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 vorgesehen, ohne daß dadurch die im Vertrag verankerten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- Die mit dieser finanziellen Unterstützung finanzierten Projekte und Programme sollen die Verwirklichung der Ziele in der Mitteilung der Kommission vom 4. März 1998 ermöglichen. Diese Ziele betreffen insbesondere die Angleichung der Rechtsvorschriften der Türkei und die Übernahme des Besitzstands der Union seitens der Türkei sowie den Aufbau der dafür erforderlichen Verwaltungsstrukturen.
- Für die Verabschiedung der Verordnung sieht der Vertrag keine anderen

Befugnisse als die Befugnisse des Artikels 235 vor -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG
ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Anstrengungen der Türkei zur Vorbereitung auf den Beitritt und zu ihrer Heranführung an die Europäische Union in allen mit der Vertiefung der Zollunion zusammenhängenden Bereichen.

Artikel 2

Für die Durchführung dieser Verordnung wird ein Referenzbetrag von 15 Mio. ECU für den Zeitraum 1999-2001 vorgesehen.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der Finanziellen Vorausschau genehmigt.

Artikel 3

1. Begünstigte der Kooperationsprojekte und -aktionen sind nicht nur der türkische Staat und die Regionen, sondern auch die Gebietskörperschaften, die regionalen Organisationen, die öffentlichen Einrichtungen, die lokalen oder traditionellen Gemeinschaften, die Organisationen zur Unterstützung der Unternehmen, die Genossenschaften und die Zivilgesellschaft, insbesondere die Vereinigungen, die Stiftungen und die nichtstaatlichen Organisationen.
2. Ist eines der wesentlichen Kriterien für die Weiterführung der Stützungsmaßnahmen zugunsten der Türkei nicht erfüllt, und insbesondere im Falle der Verletzung der Grundsätze der Demokratie, des Rechtsstaates, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie des Völkerrechts,

kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen beschließen.

Artikel 4

1. In den folgenden als Anhaltspunkt angegebenen Bereichen kommen Kooperationsprojekte und -aktionen für eine Finanzierung in Betracht:
 - Unterstützung bei der Angleichung des türkischen Rechts an das Gemeinschaftsrecht und beim Aufbau der dafür erforderlichen Verwaltungsstrukturen;
 - Zugang zum Binnenmarkt, insbesondere durch Schaffung der erforderlichen Instrumente für die Zertifizierung und die Qualitätssicherung;
 - Unterstützung bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Türkei;
 - Zusammenarbeit zur Vertiefung der Zollunion zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei insbesondere durch die Integration der Türkei in das paneuropäische System von Ursprungsregeln, durch die Unterstützung des Beitritts der Türkei zu den Übereinkommen über das Versandverfahren und das Einheitspapier;
 - Unterstützung bei der Angleichung der Agrarpolitik der Türkei zwecks Einführung der erforderlichen Maßnahmen der GAP zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen;

- Zusammenarbeit in den Bereichen Veterinärmedizin und Pflanzenschutz;
 - Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Forschung, Bildung, Ausbildung und Jugend;
 - Zusammenarbeit in den Bereichen Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik, neue Technologien und Informationsgesellschaft;
 - Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres;
 - Zusammenarbeit in jeder Form zum Schutz und zur Förderung der Demokratie, des Rechtsstaates, der Menschenrechte und zum Schutz der Minderheiten.
- 4. Grundsätzlich ist bei allen Kooperationsmaßnahmen ein finanzieller Beitrag der in Artikel 3 genannten Partner erforderlich. Dieser Beitrag wird im Rahmen der Möglichkeiten, der Partner und nach Maßgabe der Art der jeweiligen Aktion verlangt. In bestimmten Fällen kann der Beitrag in Sachleistungen erfolgen, wenn es sich bei dem Partner um eine Nichtregierungsorganisation oder um eine Organisation handelt, die sich auf bestimmte Gemeinschaften stützt.
 - 5. Es können Möglichkeiten für Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten, gesucht werden.
 - 6. Alle zweckdienlichen Maßnahmen werden getroffen, um den Gemeinschaftscharakter der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfen zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 5

1. Die finanzielle Unterstützung aufgrund dieser Verordnung wird in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
2. Die Mittel, die bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen eingesetzt werden können, umfassen insbesondere technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen oder andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.
3. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft kann insbesondere Investitionsausgaben mit Ausnahme des Immobilienerwerbs und laufende Ausgaben (einschließlich Verwaltungs- Wartungs- und Betriebsausgaben) umfassen, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Projekt auf die Übernahme der laufenden Kosten durch die Begünstigten abzielen muß.

7. Die Kommission kann in Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Initiativen ergreifen, um eine reibungslose Koordinierung mit den anderen Geldgebern zu gewährleisten.

Artikel 6

1. Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.
2. Bei der Evaluierung der Projekte und Programme werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Effizienz und Lebensfähigkeit der Aktionen;
 - kulturelle, soziale und geschlechts- und umweltspezifische Aspekte;
 - Aufbau der erforderlichen Verwaltungen zur Erreichung der Ziele der Aktion;
 - die bisherige Erfahrung mit gleichartigen Aktionen.
3. Die Beschlüsse über Maßnahmen, deren Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung 2 Mio. ECU je Maßnahme übersteigt, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß kurz über die Finanzierungsbeschlüsse, die sie für Projekte und Programme mit einem Wert von 2 Mio. ECU oder weniger zu fassen beabsichtigt. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

4. Die Kommission ist ermächtigt, ohne die Stellungnahme des in Artikel 7 genannten Ausschusses die zusätzlichen Mittelbindungen zu genehmigen, die zur Deckung der zu erwartenden oder festgestellten Überschreitungen der Kosten dieser Aktionen notwendig sind, sofern diese Überschreitung oder der zusätzliche Bedarf höchstens 20 % der in dem Finanzierungsbeschluß festgelegten ursprünglichen Mittelbindung beträgt.

Beträgt die im vorstehenden Absatz genannte zusätzliche Mittelbindung weniger als 4 Mio. ECU, so wird der in Artikel 7 genannte Ausschuß über den von der Kommission gefaßten Beschluß unterrichtet. Beträgt die zusätzliche Mittelbindung 4 Mio. ECU, aber weniger als 20 % des ursprünglich festgelegten Betrags, so wird die

Stellungnahme des Ausschusses eingeholt.

5. Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.
6. Werden für die Aktionen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei geschlossen, so sehen diese vor, daß Steuern, Gebühren und Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.
7. Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der Türkei zu gleichen Bedingungen offen.
8. Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder der Türkei haben.

Artikel 7

Die Kommission wird von dem Ausschuß unterstützt, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 vom 23. Juli 1996¹ eingesetzt wurde, nachstehend "Mittelmeer-Ausschuß" genannt, und der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuß arbeitet nach folgendem Verfahren:

¹ Abl. L 189 vom 30. Juli 1996, S. 1.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die drei Monate von der Befassung des Rates an nicht überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens drei Monate nach ihrem Beschluß über die genehmigten Aktionen und Projekte mit Angabe der Beträge, der Art und der Partner.

Artikel 8

Einmal jährlich findet in einer Sitzung des gemäß Artikel 7 eingesetzten Ausschusses ein Meinungs austausch anhand eines Berichtes des Vertreters der Kommission über die allgemeinen Leitlinien für die im

kommenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt.

Artikel 9

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit einer Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen sowie einer Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres.

Die Zusammenfassung enthält insbesondere Informationen über die Akteure, mit denen die Aufträge vereinbart oder die Verträge geschlossen wurden.

Der Bericht enthält ferner eine Zusammenfassung der gegebenenfalls für spezifische Aktionen durchgeführten Evaluierungen.

Artikel 10

Die Kommission nimmt regelmäßig Evaluierungen der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen vor, um festzustellen, ob die Ziele dieser Aktionen erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Aktionen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 7 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der Evaluierungen, die gegebenenfalls von diesem geprüft werden können. Die Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Artikel 11

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen sowie Empfehlungen zur zukünftigen Anwendung dieser Verordnung und gegebenenfalls zu ihrer Änderung.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei

2. HAUSHALTSLINIEN

Neue Haushaltslinie B7-4035 im Haushaltsplan 1999 im Zuge eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans

3. RECHTSGRUNDLAGE

Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (Anlage)

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Finanzielle Unterstützung für Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei, insbesondere in den Bereichen Angleichung des türkischen Rechts an das Gemeinschaftsrecht sowie durch Aktionen zur Förderung der Qualität durch die Integration der Türkei in das paneuropäische System der Ursprungsregeln oder die Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

3 Jahre (1999-2001)

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte/nichtgetrennte Mittel

Getrennte Mittel

5.3 Betroffene Einnahmen

Keine Einnahmen, sieht man von der Rückzahlung der Risikokapitalbeiträge im Falle des wirtschaftlichen Erfolgs der finanzierten Maßnahme ab

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- 100%iger Zuschuß: ja
- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern: ja, im Falle bestimmter Aktionen
- Zinsvergünstigung: entfällt
- Sonstige
- Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen? Nein
- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen? Wenn ja, welche Einnahmen sind betroffen? Entfällt.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Verhältnis Kosten der Maßnahme/Gesamtkosten)

Evaluierung der erforderlichen Mittel zur Durchführung notwendiger Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Verpflichtungsermächtigungen in Mio. ECU
(zu jeweiligen Preisen)

Aufschlüsselung	Haus-haltsjahr <i>n</i>	<i>n</i> + 1	<i>n</i> + 2	<i>n</i> + 3	<i>n</i> + 4	<i>n</i> + 5 und folg. Haus- halts- jahre	Insgesamt
Technische Hilfe	1	1	1				3
Verwaltungsaufbau	1	1	1				3
Ausbildungsmaß- nahmen	1	1	1				3
Ausrüstungen	1	1	1				3
Sonstige	1	1	1				3
Insgesamt	5	5	5				15

7.3 Operative Ausgaben für Studien, Experten usw. aus Teil B des Haushaltsplans

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

in Mio. ECU

	Haus- halts- jahr n	$n + 1$	$n + 2$	$n + 3$	$n + 4$	$n + 5$ und ff. Haus- haltsjahre	Insg.
Verpflichtungs- ermächtigungen	5	5	5				15
Zahlungs- ermächtigungen							
Haushaltsjahr n	2						
$n + 1$	2						2
$n + 2$	1	2					2
$n + 3$		2	2				3
$n + 4$		1	2				4
$n + 5$			1				3
$n + 6$							1
$n + 7$							
Insgesamt	5	5	5				15

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

- Geplante spezifische Kontrollmaßnahmen

Kontrollen werden während sämtlicher Phasen der Durchführung der Projekte (Ausschreibung, Auswahl, Ausarbeitung der Verträge, Erbringung der Dienstleistungen, Auszahlungen) von den Dienststellen der Kommission und ihrer Vertretung in der Türkei sowie vom Rechnungshof vorgenommen.

Die Kontrollen berücksichtigen die vertraglichen Verpflichtungen sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen und wirksamen Finanzverwaltung.

Kontrollbestimmungen (Vorlage von Berichten, Abstimmung mit der Kommission usw.) werden in alle Vereinbarungen oder Verträge aufgenommen, die zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern geschlossen werden.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

- Einzelziele: Zusammenhang mit dem globalen Ziel

Durchführung der Ziele in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 4. März 1998 mit der Bezeichnung "europäische Strategie für die Türkei: Erste Durchführungsvorschläge der Kommission", und insbesondere Angleichung der Rechtsvorschriften und Übernahme des Besitzstands der Union;

- Zielgruppe: gegebenenfalls für die einzelnen Ziele getrennt angeben. Endbegünstigte der Finanzintervention der Gemeinschaft und zwischengeschaltete Stellen:

- öffentliche Verwaltungsbehörden**
- Wirtschaftsbeteiligte**
- Landwirte**
- Industrieunternehmer**
- Forscher**
- Wissenschaftler**
- Zivilgesellschaft.**

9.2 Begründung der Maßnahme

- Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft, vor allem nach dem Subsidiaritätsprinzip: Auswirkungen der Aktionen, Skalenerträge, Sichtbarkeit der Hilfe der EU

- Wahl der Interventionsmodalitäten

Die verschiedenen Interventionsmodalitäten werden nach Maßgabe der Situation mit dem Land und dem jeweiligen Sektor ausgewählt. Vor der Finanzierung der Aktionen werden Ermittlungs- und Durchführbarkeitsstudien durchgeführt.

**Vorteile gegenüber Alternativmaßnahmen (komparative Vorteile)*

**gegebenenfalls Analyse ähnlicher gemeinschaftlicher oder nationaler Maßnahmen.*

**erwartete Neben- oder Multiplikatoreffekte*

- Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen EU-Türkei

- Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften und Praktiken an den Besitzstand der Gemeinschaft

- *Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können*

Die politische und wirtschaftliche Stabilität der Türkei.

Die Entschlossenheit unserer Partner zur Durchführung der vorgesehenen Aktionen.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

- Ausgewählte Erfolgsindikatoren

**Output-Indikatoren (Messung der entfalteten Aktivitäten)*

- die Zahl der Kooperationsaktionen zwischen türkischen Einrichtungen und Einrichtungen in der Gemeinschaft;

**Wirkungsindikatoren nach Zielen*

- Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften, Normen und Standards an diejenigen der EU

- Intensivierung des Handelsverkehrs

- Zugang zu neuen Technologien

- Transfer von Know-how

- Auswirkungen auf die europäischen Investitionen in der Türkei

- Auswirkungen auf die Handels- und Zahlungsbilanz

- *Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung*

Die Projekte werden in regelmäßigen Zeitabständen von den mit ihrer Ausführung betrauten Stellen, von den Kommissionsdienststellen und von unabhängigen Sachverständigen kontrolliert und bewertet.

Bei Beendigung der Aktion wird ein Evaluierungsbericht über Inhalt, Auswirkungen und Folgemaßnahmen erstellt.

- *Bewertung der Ergebnisse (im Falle der Weiterführung oder Verlängerung einer bestehenden Aktion)*

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (EINZELPLAN III, TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Dieser Teil muß gleichzeitig der GD XIX und der GD IX übermittelt werden; diese übermittelt ihn sodann der GD XIX mit ihrer Stellungnahme.

Die tatsächlich erforderlichen Verwaltungsmittel hängen von dem jährlichen Beschluß der Kommission über die Mittelzuweisung ab, unter Berücksichtigung der Zahl der Planstellen und der zusätzlichen Mittel, die von der Haushaltsbehörde genehmigt werden.

10.1 Auswirkungen auf die Zahl der Planstellen

Art der Planstellen		Zahl der zur Verwaltung der Maßnahme erforderlichen Planstellen		Davon		Dauer
		<u>Dauerplan</u> <u>-stellen</u>	<u>Planstellen</u> <u>auf Zeit</u>	In der zuständigen GD oder Dienststelle vorhandene Planstellen	Zusätzl. Planstellen	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A		0,25	0,25		3 Jahre
	B					
	C	0,25		0,25		3 Jahre
Sonstige						
Insgesamt		0,25	0,25	0,50		3 Jahre

Bei den zusätzlichen Planstellen ist anzugeben, wann sie erforderlich sind: gleich bei Anlaufen des Programms.

10.2 Globale finanzielle Auswirkungen der zusätzlichen Humanressourcen

(in ECU)

	Beträge	Berechnungsweise
Beamte	81.000	0,25 X 108.000 X 3 Jahre
Bedienstete auf Zeit	81.000	0,25 X 108.000 X 3 Jahre
Sonstige (Haushaltslinie angeben)		
Insgesamt	162.000	

Unter Nutzung der für die Durchführung der Aktion erforderlichen vorhandenen Ressourcen. Die Berechnung basiert auf A-1, A-2, A-4, A-5, A-7.

Diese Beträge entsprechen den Gesamtkosten der zusätzlichen Planstellen für die gesamte Dauer der Aktion, wenn diese begrenzt ist, und für 12 Monate, wenn die Dauer unbegrenzt ist.

10.3 Erhöhung der sonstigen Verwaltungsausgaben aufgrund der Maßnahme

VERORDNUNG (EG) Nr./. DES RATES

vom

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON AKTIONEN ZUR FÖRDERUNG
DER WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN ENTWICKLUNG DER TÜRKEI

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung
der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c
des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei basieren hauptsächlich auf dem Assoziationsabkommen vom 12. September 1963 und den Beschlüssen des damit eingesetzten Assoziationsrats.
- Die Türkei setzt die Durchführung umfangreicher Reformen fort zur Verbesserung ihrer Wirtschaft, zur Umstrukturierung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit ihres öffentlichen Sektors, zur Modernisierung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen und zur Entwicklung des Produktivsektors.
- Der Europäische Rat erklärte auf seiner Tagung in Cardiff am 15./16. Juni 1998, daß er der Durchführung der europäischen Strategie für die Türkei große Bedeutung beimißt, und forderte die Kommission auf, geeignete Vorschläge auch zu den finanziellen Aspekten zu unterbreiten.
- In der Türkei besteht zwischen den einzelnen Provinzen ein erhebliches Einkommensgefälle. Um den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Cardiff nachzukommen, ist dieses Gefälle durch Förderung der Entwicklung der rückständigen Regionen und durch Stärkung des

wirtschaftlichen und sozialen
Zusammenhalts abzubauen.

- Die Bestimmungen dieser Verordnung basieren auf der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaates sowie der Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des Völkerrechts, von denen sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in ihrer Politik leiten lassen.
- Die Gemeinschaft mißt dem in der Türkei eingeleiteten Prozeß zur Verbesserung ihrer demokratischen Praktiken zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und zur stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft an ihrer Entwicklung besondere Bedeutung bei.
- In dieser Verordnung wird für den Zeitraum 1999-2001 ein Referenzbetrag im Sinne von Punkt 2 der Erklärung des Europäischen Parlamentes, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 festgelegt, ohne daß dadurch die im Vertrag verankerte Befugnis der Haushaltsbehörde berührt wird.
- Die mit dieser finanziellen Unterstützung durchgeführten Projekte und Programme müssen zur Entwicklung der Türkei, zur Reform ihrer Entwicklungspolitiken und zur Umstrukturierung ihrer Verwaltungen beitragen.
- Die mit dieser finanziellen Unterstützung finanzierten Projekte und Programme müssen der gesamten Bevölkerung zugute kommen, die unter dem Entwicklungsrückstand der Türkei leidet -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG
ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Anstrengungen der Türkei zur Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Artikel 2

Für die Durchführung dieser Verordnung wird ein Referenzbetrag von 135 Mio. ECU für den Zeitraum 1999-2001 vorgesehen.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der Finanziellen Vorausschau genehmigt.

Artikel 3

1. Begünstigte der Kooperationsprojekte und -aktionen sind nicht nur der türkische Staat und die Regionen, sondern auch die Gebietskörperschaften, die regionalen Organisationen, die öffentlichen Einrichtungen, die lokalen oder traditionellen Gemeinschaften, die Organisationen zur Unterstützung der Unternehmen, die Genossenschaften und die Zivilgesellschaft, insbesondere die Vereinigungen, die Stiftungen und die nichtstaatlichen Organisationen.
2. Ist eines der wesentlichen Kriterien für die Weiterführung der Stützungsmaßnahmen zugunsten der Türkei nicht erfüllt, und insbesondere im Falle der Verletzung der Grundsätze der Demokratie, des Rechtsstaates, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie des Völkerrechts, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen beschließen.

Artikel 4

1. Die Projekte und Aktionen der Entwicklungskooperation betreffen u.a. folgende Bereiche:
 - Modernisierung des Produktionssystems, Verbesserung der Verwaltungskapazitäten und -infrastrukturen, insbesondere in den

Bereichen Umwelt, Energie und Verkehr;

- Förderung der industriellen Zusammenarbeit, insbesondere durch Unterstützung der industriellen Diversifizierung und der Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen;
 - Zusammenarbeit in den Bereichen Telekommunikation, Infrastrukturen, ländliche Entwicklung und Sozialdienste;
 - Stärkung der Kapazitäten der türkischen Wirtschaft, vor allem durch Aktionen zur Förderung der Umstrukturierung des türkischen öffentlichen Sektors und der Privatinitiative;
 - Zusammenarbeit im Gesundheitsschutz;
 - regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit;
 - Zusammenarbeit in jeder Form zum Schutz und zur Förderung der Demokratie, des Rechtsstaates, der Menschenrechte und zum Schutz der Minderheiten;
 - Zusammenarbeit in humanitären Fragen;
 - Unterstützung in jeder Form zur Förderung der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei.
2. Soweit sich dies als angemessen erweisen sollte, würden Aktionen zur Stützung eines Strukturanpassungsprogramms auf der Grundlage folgender Grundsätze durchgeführt:
 - Die Stützungsprogramme sind der besonderen Situation der Türkei angepaßt und berücksichtigen die

wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen.

- Die Stützungsprogramme sehen Maßnahmen vor, die insbesondere die etwaigen nachteiligen Auswirkungen des Struktur-anpassungsprozesses in sozialer Hinsicht und auf die Beschäftigung vor allem für die benachteiligten Bevölkerungsgruppen ausgleichen.
- Berücksichtigt werden die wirtschaftliche Situation der Türkei und insbesondere der Umfang der Verschuldung und die Schulden-dienstbelastung, die Zahlungs-bilanzsituation, die Verfügbarkeit von Devisen, die Währungssituation, die Höhe des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf der Bevölkerung und das Ausmaß der Arbeitslosigkeit.

Artikel 5

1. Die finanzielle Unterstützung aufgrund dieser Verordnung wird in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
2. Die Mittel, die bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen eingesetzt werden können, umfassen insbesondere technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen oder andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.
3. Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann insbesondere Investitionsausgaben mit Ausnahme des Immobilienerwerbs und laufende Ausgaben (einschließlich Verwaltungs-, Wartungs- und Betriebsausgaben) umfassen, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Projekt auf die Übernahme der laufenden Ausgaben durch die Begünstigten abzielen muß.
4. Grundsätzlich ist bei allen Kooperationsmaßnahmen ein finanzieller Beitrag der in Artikel 3 genannten Partner erforderlich. Dieser Beitrag wird im Rahmen der Möglichkeiten, der Partner und nach Maßgabe der Art der jeweiligen Aktion verlangt. In bestimmten Fällen kann der Beitrag in Sachleistungen erfolgen, wenn es sich bei dem Partner um eine Nichtregierungsorganisation oder um eine Organisation handelt, die sich auf bestimmte Gemeinschaften stützt.
5. Es können Möglichkeiten für Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten, gesucht werden.
6. Alle zweckdienlichen Maßnahmen werden getroffen, um den Gemeinschaftscharakter der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfen zum Ausdruck zu bringen.
7. Zur Verwirklichung der im Vertrag vorgesehenen Ziele der Kohärenz und Komplementarität und zur Gewährleistung der Effizienz aller Aktionen kann die Kommission alle zweckdienlichen Koordinierungsmaßnahmen treffen, die insbesondere umfassen:
 - a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;
 - b) eine Koordinierung der Durchführung der Aktionen vor Ort über regelmäßige Treffen und einen Austausch von Informationen zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land.
8. Die Kommission kann im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Initiativen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung mit den übrigen

betroffenen Geldgebern zu gewährleisten.

Artikel 6

1. Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.
2. Bei der Evaluierung der Projekte und Programme werden folgende Faktoren berücksichtigt:
 - Effizienz und Lebensfähigkeit der Aktionen;
 - kulturelle, soziale, geschlechts- und umweltspezifische Aspekte;
 - Aufbau der erforderlichen Verwaltungen zur Erreichung der Ziele der Aktion;
 - die bisherige Erfahrung mit gleichartigen Aktionen.
3. Die Beschlüsse über Maßnahmen, deren Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung 2 Mio. ECU je Maßnahme übersteigt, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß kurz über die Finanzierungsbeschlüsse, die sie für Projekte und Programme mit einem Wert von 2 Mio. ECU oder weniger zu fassen beabsichtigt. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

4. Die Kommission ist ermächtigt, ohne die Stellungnahme des in Artikels 7 genannten Ausschusses die zusätzlichen Mittelbindungen zu genehmigen, die zur Deckung der zu erwartenden oder festgestellten Überschreitungen der Kosten dieser Aktionen notwendig sind, sofern diese Überschreitung oder der

zusätzliche Bedarf höchstens 20 % der in dem Finanzierungsbeschluß festgelegten ursprünglichen Mittelbindung beträgt.

Beträgt die im vorstehenden Absatz genannte zusätzliche Mittelbindung weniger als 4 Mio. ECU, so wird der in Artikel 7 genannte Ausschuß über den von der Kommission gefaßten Beschluß unterrichtet. Beträgt die zusätzliche Mittelbindung 4 Mio. ECU, aber weniger als 20 % des ursprünglich festgelegten Betrags, so wird die Stellungnahme des Ausschusses eingeholt.

5. Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.
6. Werden für die Aktionen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei geschlossen, so sehen diese vor, daß Steuern, Gebühren und Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.
7. Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der Türkei zu gleichen Bedingungen offen.
8. Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder der Türkei haben.

Artikel 7

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 vom 23. Juli 1996¹ eingesetzt

¹ Abl. L 189 vom 30. Juli 1996, S. 1.

wurde, nachstehend "Mittelmeer-Ausschuß" genannt, und der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuß arbeitet nach folgendem Verfahren:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die drei Monate von der Befassung des Rates an nicht überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens drei Monate nach ihrem Beschluß über die genehmigten Aktionen und Projekte mit Angabe der Beträge, der Art und der Partner.

Artikel 8

Einmal jährlich findet in einer Sitzung des gemäß Artikel 7 eingesetzten Ausschusses ein Meinungs austausch anhand eines

Berichtes des Vertreters der Kommission über die allgemeinen Leitlinien für die im kommenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt.

Artikel 9

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit einer Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen sowie einer Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres.

Die Zusammenfassung enthält insbesondere Informationen über die Akteure, mit denen die Aufträge vereinbart oder die Verträge geschlossen wurden.

Der Bericht enthält ferner eine Zusammenfassung der gegebenenfalls für spezifische Aktionen durchgeführten Evaluierungen.

Artikel 10

Die Kommission nimmt regelmäßig Evaluierungen der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen vor, um festzustellen, ob die Ziele dieser Aktionen erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz der künftigen Aktionen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 7 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der Evaluierungen, die gegebenenfalls von diesem geprüft werden können. Die Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Artikel 11

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen sowie Empfehlungen zur zukünftigen Anwendung dieser Verordnung und gegebenenfalls zu ihrer Änderung.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei

2. HAUSHALTSLINIEN

Neue Haushaltslinie B7-4035 im Haushaltsplan 1999 im Zuge eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans

3. RECHTSGRUNDLAGE

Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei (Anlage)

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Finanzielle Unterstützung für Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei, insbesondere zur Förderung der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen: Industrie, Telekommunikation, Gesundheitsschutz, Umwelt, Energie, Verkehr sowie Demokratie und Menschenrechte

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

3 Jahre (1999-2001)

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte/nichtgetrennte Mittel

Getrennte Mittel

5.3 Betroffene Einnahmen

Keine Einnahmen, sieht man von der Rückzahlung der Risikokapitalbeiträge im Falle des wirtschaftlichen Erfolgs der finanzierten Maßnahme ab

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- 100%iger Zuschuß: ja

- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern: ja, im Falle bestimmter Aktionen
- Zinsvergünstigung: entfällt
- Sonstige
- Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen? Nein
- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen? Wenn ja, welche Einnahmen sind betroffen? Entfällt.

7. **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

7.1 **Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Verhältnis Kosten der Maßnahme/Gesamtkosten)**

Evaluierung der erforderlichen Mittel zur Durchführung der erforderlichen Aktionen für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Türkei

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Verpflichtungsermächtigungen in Mio. ECU
(zu jeweiligen Preisen)

Aufschlüsselung	Haus- haltsjahr <i>n</i>	<i>n</i> + 1	<i>n</i> + 2	<i>n</i> + 3	<i>n</i> + 4	<i>n</i> + 5 und folg. Haus- halts- jahre	Insgesamt
Technische Hilfe	9	9	9				27
Verwaltungsaufbau	9	9	9				27
Ausbildungsmaß- nahmen	9	9	9				27
Ausrüstungen	9	9	9				27
Sonstige	9	9	9				27
Insgesamt	45	45	45				135

7.3 Operative Ausgaben für Studien, Experten usw. aus Teil B des Haushaltsplans

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

in Mio. ECU

	Haus- halts- jahr n	$n + 1$	$n + 2$	$n + 3$	$n + 4$	$n + 5$ und ff. Haus- haltsjahre	Insg.
Verpflichtungs- ermächtigungen	45	45	45				135
Zahlungs- ermächtigungen							
Haushaltsjahr n							
$n + 1$	9						9
$n + 2$	12,5	9					21,5
$n + 3$	14,5	12,5	9				36
$n + 4$	9	14,5	12,5				36
$n + 5$		9	14,5				23,5
$n + 6$			9				9
$n + 7$							
Insgesamt	45	45	45				135

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

- Geplante spezifische Kontrollmaßnahmen

Kontrollen werden während sämtlicher Phasen der Durchführung der Projekte (Ausschreibung, Auswahl, Ausarbeitung der Verträge, Erbringung der Dienstleistungen, Auszahlungen) von den Dienststellen der Kommission und ihrer Vertretung in der Türkei sowie vom Rechnungshof vorgenommen.

Die Kontrollen berücksichtigen die vertraglichen Verpflichtungen sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen und wirksamen Finanzverwaltung.

Kontrollbestimmungen (Vorlage von Berichten, Abstimmung mit der Kommission usw.) werden in alle Vereinbarungen oder Verträge aufgenommen, die zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern geschlossen werden.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

- Einzelziele: Zusammenhang mit dem globalen Ziel

Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in der Türkei, Gewährleistung eines besseren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und Verringerung der Regionalgefälle;

- Zielgruppe: gegebenenfalls für die einzelnen Ziele getrennt angeben. Endbegünstigte der Finanzintervention der Gemeinschaft und zwischengeschaltete Stellen:

- Öffentliche Verwaltungsbehörden
- Wirtschaftsbeteiligte
- Landwirte
- Industrieunternehmer
- Forscher
- Wissenschaftler
- Zivilgesellschaft
- NRO

9.2 Begründung der Maßnahme

- Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft, vor allem nach dem Subsidiaritätsprinzip:

Intervention der Gemeinschaft: größere Auswirkungen, Skalenerträge, Sichtbarkeit der Hilfe der EU

- Wahl der Interventionsmodalitäten

Die verschiedenen Interventionsmodalitäten werden nach Maßgabe der Situation mit dem Land und dem jeweiligen Sektor ausgewählt. Vor der Finanzierung der Aktionen werden Ermittlungs- und Durchführbarkeitsstudien durchgeführt.

**Vorteile gegenüber Alternativmaßnahmen (komparative Vorteile)*

**gegebenenfalls Analyse ähnlicher gemeinschaftlicher oder nationaler Maßnahmen.*

**erwartete Neben- oder Multiplikatoreffekte*

- Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen EU-Türkei
- Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften und Praktiken an den Besitzstand der Gemeinschaft
- *Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können*

Die politische und wirtschaftliche Stabilität der Türkei.

Die Entschlossenheit unserer Partner zur Durchführung der vorgesehenen Aktionen.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

- Ausgewählte Erfolgsindikatoren

**Output-Indikatoren (Messung der entfalteten Aktivitäten)*

- die Zahl und die Vielfalt der von den Projekten betroffenen Infrastrukturen, Wirtschaftssektoren, Verwaltungsbehörden und Bürger

**Wirkungsindikatoren nach Zielen*

- Auswirkungen auf die Entwicklung des Pro-Kopf-Einkommens
- Auswirkung auf die Infrastrukturen und insbesondere auf ihre Modernisierung und ihre Vereinbarkeit mit den EU-Normen
- Verringerung des Regionalgefälles
- Verbesserung der Staatsverwaltung
- Zugang zu neuen Technologien
- Transfer von Know-how
- Erhöhung des Umweltschutzes
- Auswirkungen auf die Landwirtschaft
- Auswirkungen auf die Beschäftigung

- Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung

Die Projekte werden in regelmäßigen Zeitabständen von den mit ihrer Ausführung betrauten Stellen, von den Kommissionsdienststellen und von unabhängigen Sachverständigen kontrolliert und bewertet.

Bei Beendigung der Aktion wird ein Evaluierungsbericht über Inhalt, Auswirkungen und Folgemaßnahmen erstellt.

- Bewertung der Ergebnisse (im Falle der Weiterführung oder Verlängerung einer bestehenden Aktion)

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (EINZELPLAN III, TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Dieser Teil muß gleichzeitig der GD XIX und der GD IX übermittelt werden; diese übermittelt ihn sodann der GD XIX mit ihrer Stellungnahme.

Die tatsächlich erforderlichen Verwaltungsmittel hängen von dem jährlichen Beschluß der Kommission über die Mittelzuweisung ab, unter Berücksichtigung der Zahl der Planstellen und der zusätzlichen Mittel, die von der Haushaltsbehörde genehmigt werden.

10.1 Auswirkungen auf die Zahl der Planstellen

Art der Planstellen		Zahl der zur Verwaltung der Maßnahme erforderlichen Planstellen		Davon		Dauer
		<u>Dauerplan</u> <u>-stellen</u>	<u>Planstellen</u> <u>auf Zeit</u>	In der zuständigen GD oder Dienststelle vorhandene Planstellen	Zusätzl. Planstellen	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A		0,25	0,25		3 Jahre
	B					
	C	0,25		0,25		3 Jahre
Sonstige						
Insgesamt		0,25	0,25	0,50		3 Jahre

Bei den zusätzlichen Planstellen ist anzugeben, wann sie erforderlich sind: gleich bei Anlaufen des Programms.

10.2 Globale finanzielle Auswirkungen der zusätzlichen Humanressourcen

(in ECU)

	Beträge	Berechnungsweise
Beamte	81.000	0,25 X 108.000 X 3 Jahre
Bedienstete auf Zeit	81.000	0,25 X 108.000 X 3 Jahre
Sonstige (Haushaltslinie angeben)		
Insgesamt	162.000	

Unter Nutzung der für die Durchführung der Aktion erforderlichen vorhandenen Ressourcen. Die Berechnung basiert auf A-1, A-2, A-4, A-5, A-7.

Diese Beträge entsprechen den Gesamtkosten der zusätzlichen Planstellen für die gesamte Dauer der Aktion, wenn diese begrenzt ist, und für 12 Monate, wenn die Dauer unbegrenzt ist.

10.3 Erhöhung der sonstigen Verwaltungsausgaben aufgrund der Maßnahme

18.12.98**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei

KOM(98) 600 endg.; Ratsdok. 12378/98

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.